

Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) wurde eine Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums eingeführt, die auf Antrag ausgestellt wird. Das Gesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft. Die zuständigen eID-Karte-Behörden werden von den Ländern bestimmt. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Daneben sollen die Ausführungsbestimmungen zum Paß- und Personalausweisgesetz bereinigt sowie notwendige Folgeänderungen getroffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Als sachlich zuständige eID-Karte-Behörden werden die Pass- und Personalausweisbehörden, dies sind die Ortspolizeibehörden sowie die für die Aufgabe der Meldebehörden zuständigen Verwaltungsgemeinschaften, bestimmt. Sie erfüllen die Aufgabe als Pflichtaufgabe nach Weisung.

C. Alternativen

Die Pass- und Personalausweisbehörden sind aufgrund der funktionalen Sachnähe der eID-Karte zum elektronischen Personalausweis die geeignetsten Behörden für die Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen. Wesentliche Abläufe im Zusammenhang mit der eID-Karte entsprechen denjenigen bei den Pass- und Personalausweisen, so dass Synergieeffekte genutzt werden können.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Gemeinden erledigen die Aufgabe der eID-Karte-Behörde in eigener Zuständigkeit und tragen die damit verbundenen Kosten. Die Mehrbelastung überschreitet nicht die nach dem Konnexitätsausführungsgesetz maßgebliche Bagatellgrenze und ist daher nicht gesondert auszugleichen.

E. Kosten für Private (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Beantragung einer eID-Karte erfolgt auf freiwilliger Basis gegen eine vom Bund festgesetzte Gebühr.

F. Erfüllungsaufwand

F. 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die ortsnahe Zuständigkeit wird der Aufwand, der den Antragsberechtigten für die Beantragung entsteht, so gering wie möglich gehalten.

F. 2. Erfüllungsaufwand für das Land und die Kommunen

Für das Land entsteht Erfüllungsaufwand, da jede Behörde des Landes verpflichtet wird, die eID-Karte als elektronischen Identitätsnachweis zu akzeptieren sowie zentrale Dienste hierfür vorzuhalten. Hierfür werden einmalige Kosten in Höhe von 50.000 Euro geschätzt, die im Rahmen vorhandener Mittel gedeckt werden.

Den Gemeinden, die mit der Aufgabe der eID-Karte-Behörde betraut werden, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung eines neuen IT-Fachverfahrens. Für die eID-Karte wird nach der Konzeption des Bundes die gleiche Infrastruktur wie für den Personalausweis und den elektronischen Aufenthaltstitel verwendet.

Laufende Kosten entstehen bei den Gemeinden durch die Bearbeitung der Anträge, die Führung des eID-Karte-Registers sowie die Pflege der IT-Infrastruktur.

G. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf fördert die Chancengerechtigkeit aller Bürgerinnen und Bürger. Zugleich dient das Gesetz der Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, da durch die wohnortnahe Ausstellung der eID-Karte die Inanspruchnahme von E-Government-Leistungen gefördert wird.

Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes

§ 1

Pass- und Personalausweisbehörden

Sachlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörden sind

1. die Ortspolizeibehörden, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Verwaltungsgemeinschaften, welche die Aufgaben der Meldebehörde erledigen oder erfüllen.

Die den Verwaltungsgemeinschaften übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. § 28 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend.

§ 2

eID-Karte-Behörden

(1) Die Pass- und Personalausweisbehörden sind zugleich die sachlich zuständigen eID-Karte-Behörden. § 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

In § 3 a Absatz 2 Satz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad; bei Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes: die Dokumentenart, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen; bei Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes darüber hinaus die Abkürzung »D« für Bundesrepublik Deutschland.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GBl. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 2 werden die Wörter „Gesetz über Personalausweise“ durch das Wort „Personalausweisgesetz“ ersetzt,
2. in Nummer 3 werden die Wörter „Gesetz über das Paßwesen“ durch das Wort „Paßgesetz“ ersetzt,

3. nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. dem eID-Karte-Gesetz“,

4. die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

Artikel 5 Änderung der Meldeverordnung

In § 20 Absatz 2 Satz 2 der Meldeverordnung vom 28. September 2015 (GBl. S. 853), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „entsprechend“ gestrichen.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Personalausweisgesetzes vom 16. März 1987 (GBl. S. 61), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, tritt am 1. November 2020 außer Kraft.

(3) Die Verordnung des Innenministeriums über die Paßbehörden vom 1. Dezember 1987 (GBl. S. 752) tritt am 1. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg